

Tierschutzverein Achern und Umgebung e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Achern und Umgebung e.V.

Er hat seinen Sitz in 77855 Achern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
- die Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz;
- die Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch; und Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und
- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Tierheimes und/oder Beteiligung an einem von dritter Seite betriebenen Tierheims als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit - Aufwendersersatz - Dienstverträge

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein/e hauptamtlicher Geschäftsführer/in und das unbedingt notwendige Helpspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätigen Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden. Der Ersatzanspruch muss im laufenden Geschäftsjahr angefallen sein und auch geltend gemacht werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung als Ehrenamts pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Beschlussfassung hierzu obliegt der Vorstandschaft.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen, Haftung

Jede Person kann Mitglied im Verein werden, die gewillt ist, die Belange des Vereins zu wahren. Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder sein. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Ein minderjähriges Mitglied hat den Beitritt durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sind aus einer Familie mehrere Personen aktiv oder passiv im Verein kann in Bezug auf eine

Beitrags- oder Umlagepflicht die Familienmitgliedschaft begründet werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. schriftliche Abmeldung mit Wirkung zum Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monate einzuhalten ist;
2. Tod sofort und
3. Ausschluss.

Der Ausschluss kann die Vorstandschaft verfügen, wenn ein Mitglied

- a) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 StGB) verloren hat. Gleiches gilt für den Fall, dass über ein Mitglied durch das zuständige Insolvenzgericht ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.
- b) den Bestrebungen und dem Vereinszweck entgegenwirkt,
- c) den Verein grob fahrlässig schädigt und
- d) mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage trotz Erinnerung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Vor einem Ausschluss durch die Vorstandschaft ist dem betroffenen Vereinsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und in besonderen Fällen Umlagen, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Umlagen dürfen den dreifachen Satz eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Beschlüsse über besondere Umlagen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge und beschlossenen Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen sowie dessen Einrichtungen im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 der Satzung zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Schäden, die dem Verein durch pflichtwidriges und/oder grob fahrlässiges Verhalten der Vereinsmitglieder entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

Sind Mitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die derzeit 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen. Sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung, die unter „Verschiedenes“ erörtert werden sollen, müssen mindestens 2 Wochen vorher eingereicht werden. Der Verein haftet im Rahmen seiner eingegangenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen den Mitgliedern für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste. Jedes Mitglied hat in den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit in den Versammlungen ausgeübt werden.

§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrungen, Ehrenordnung

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von einer Beitrags- oder Umlagepflicht befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied beschließt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Bei Bedarf kann von der Vorstandschaft eine Ehrenordnung erstellt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Urheberrechte und Datenschutz

a) Urheberrechte

Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen für seine Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein

beauftragte Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme für folgende Zwecke und zwar zur Veröffentlichung in den Publikationen des Vereins, zur Veröffentlichung in der Presse und zur Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung soweit diese nicht entstellend ist. Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

b) Datenschutz

Mit dem Beitritt zum Verein gilt gleiches im Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß dem BDSG sowohl was das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten (§ 3 BDSG) betrifft. Der Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein darf nur in folgenden Bereichen stattfinden und zwar Homepage und Social Media-Auftritte, E-Mail-Verkehr und Newsletter, Pressearbeit, Durchführung von Veranstaltungen, Interner Mitgliederverwaltung, Ehrungen, Organisation und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes. Ausschließlich für Zwecke des Vereins und des Dachverbandes erhoben, mit Hilfe der EDV gespeichert und verwendet werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefon- und Faxnummern sowie Emailadresse, bevorzugte Erreichbarkeit, Eintritt, Austritt, Abteilung (ggf. mit Daten bei Wechsel), Vereinsstrafen und Ehrungen (vereinsbezogene Daten). Die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Geburtsdatums und die Daten über die Zugehörigkeit zu den Abteilungen des Vereins können auf Anforderung eines anderen Mitglieds diesem auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied sich mit der Satzung ausdrücklich einverstanden. Eine Kopie der Satzung wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt. Auf Anforderung wird dem Mitglied die Satzung in Schriftform übersandt. Zu/r/m Datenschutzbeauftragten, falls erforderlich (§ 38 BDSG), ist ein Mitglied der Vorstandschaft zu wählen, das nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist. Diese Einwilligungen zu a) und b) sind zeitlich unbeschränkt und können jederzeit widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber eine/r/m der vertretungsberechtigten Vorsitzende/n erklärt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung, Wahlen, Stimmrecht

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird von/dem/ der/den Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch Email oder Fax erfolgen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ erörtert werden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge (sogenannte Dringlichkeitsanträge) werden nicht in der anberaumten Mitgliederversammlung erörtert. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1).

Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzählen. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder

durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit dem höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das

von/der/dem/den Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Wahl der zwei Kassenprüfer,
5. grundsätzliche Vereinsangelegenheiten,
6. die Änderung der Satzung und
7. die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand - Vertretungsbefugnis - Ausschüsse - Haftung

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassier/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in
- c) bis zu vier Beisitzer, wobei die Zahl der Beisitzer vor jeder Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende.
Beide haben Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Tätigkeitsfelder und Befugnisse sind durch diese Geschäftsordnung festgelegt. Der/Die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende müssen bei einer Beschlussfassung am Vorstand anwesend sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bis zu zwei Ämter des Vorstandes können in Personalunion ausgeübt werden; Ausnahme hiervon sind die Ämter des/r 1. und 2. Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand tagt in der Regel einmal in einem Vierteljahr. Bei Bedarf kann er auch öfters tagen. Die Einberufungsfrist für die Vorstandssitzungen beträgt eine Woche. Die Einberufungsvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend (siehe § 13 dieser Satzung). Über die Sitzungen des Vorstandes sind ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie sind von den Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die derzeit 720 € nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die der Vorstandschaft zuarbeiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vorstand. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses ist auf 5 Personen begrenzt.

§ 12 Aufgaben der Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahre gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist grundsätzlich möglich.

§ 13 Einberufungs- und Beurkundungsvorschriften

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind grundsätzlich schriftlich mit Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Wochen ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei einem der Vorsitzenden eine solche beantragen. Sofern erforderlich können auch der/die Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der schriftlichen Einberufung zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen steht die Einberufung per Email und Fax gleich, wobei es als Zugangsdatum auf den Abgang der Email oder des Fax ankommt. Für die Vorstandssitzungen beträgt die Einberufungsfrist eine Woche. Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist von dem/der/den Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in/ und/oder dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Einsicht in die Protokolle zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 14 Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wenn die Dreiviertelmehrheit nicht erreicht wird, hat eine zweite diesbezügliche Versammlung unter Einhaltung der Einberufungsvorschriften mit dem ausdrücklichen Hinweis des Wegfalls des Dreiviertelmehrheit stattzufinden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören. Zu Liquidatoren sind die amtierenden Vorsitzenden zu bestellen. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Wirksamkeit der Satzung

Die Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2018 beschlossen worden.

Achern, den 5. Oktober 2018

Gisela Ernst
2. Vorsitzende

Otto Schnurr
Versammlungsleiter

Eleonore Straub
Schriftführerin